

**1. Satzung  
vom 28.02.2022  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Monzernheim  
in der Fassung vom 16.11.2020**

Der Ortsgemeinderat von Monzernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen für I, II, III, IV und V bleiben unverändert. Die Aufnahme der neuen Gebührensätze Ia („Gebühren für die Überlassung von Urnenplätzen bzw. anonymen Urnenreihengrabstätten“) sowie die Ergänzung der Gebührensätze unter VI („Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen“) und VII („Abbau und Entsorgung von Grabanlagen“) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55234 Monzernheim, den 28.02.2022



Dr. Ansgar Münnemann  
Ortsbürgermeister



Anlage

**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Monzernheim vom 28.02.2022**

**Ia. Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnenwiesefeld oder im Gemeinschaftsgrab**

- aa) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2  
der Friedhofssatzung im Urnenwiesefeld „W“

Pro Urnenplatz 670,00 €

- ab) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr 26,80 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr,  
gerechnet ab der Verlängerung der Überlassung.

- b). Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab in Grabfeld B

Pro Urnengrabstätte 200,00 €

**VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen**

Die Gebühren betragen für

- e) ea) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,  
Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen  
oder deren Änderung oder Erweiterung 60,00 €

- eb) die Erteilung der Genehmigung einer Steinplatte im Urnenwiesefeld 30,00 €

**VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

5. Ruheplatz im Urnenwiesefeld

Steinplatte je Ruheplatz 20,00 €

55234 Monzernheim, den 28.02.2022



Dr. Ansgar Münnemann  
Ortsbürgermeister

